Gebühren- und Entgeltordnung der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN)

vom 10. Dezember 2025

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 8 S. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 S. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), erlässt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte, Kostenverzeichnis

§ 5 Vorauszahlung, Stundung, Ratenzahlung, Erlass

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 zur Gebühren- und Entgeltordnung: Kostenverzeichnis

Anlage

Anlage 1 Kostenverzeichnis

Version

Versionsnummer: 1.0

Dokumententitel: DHSN_Gebühren-_Entgeltordnung_bf

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Duale Hochschule Sachsen erhebt gegenüber Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie gegenüber sonstigen natürlichen oder juristischen Personen Gebühren, Entgelte und Auslagen für

1. die Vornahme von Amtshandlungen,
2. die Benutzung ihrer Einrichtungen und Ausstattungen sowie
3. die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung von Einrichtungen oder Ausstattungen besteht nicht über die im Hochschulgesetz definierten Aufgaben hinaus.

(3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, welche zur Deckung des mit der jeweiligen Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes oder im Rahmen der Bereitstellung der Einrichtungen der Dualen Hochschule Sachsen erhoben werden. Sie fallen für individuell zurechenbare Tätigkeiten in Ausübung der hoheitlichen Gewalt der Dualen Hochschule Sachsen an; hierzu zählen insbesondere Verwaltungsakte oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, welche auf Antrag, auf Veranlassung oder im Interesse einer oder mehrerer Beteiligten vorgenommen werden.

(2) Entgelte sind Geldleistungen, welche aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Dienstleistungen oder sonstigen Angeboten der Dualen Hochschule Sachsen vereinbart werden.

(3) Auslagen sind tatsächlich entstandene, notwendige Aufwendungen der DHSN, welche im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder einer sonstigen Leistung anfallen und nicht bereits in der jeweiligen Gebühr oder dem Entgelt enthalten sind. Als Auslagen gelten insbesondere Kosten für Gutachten, Reisekosten oder Portokosten.

(4) Die Regelungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit das Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) und diese Ordnung keine abweichende Regelung treffen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen entsteht nach § 15 Abs. 1 SächsVwKG mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung der Dualen Hochschule Sachsen oder mit dem Entstehen der tatsächlichen Aufwendung. Soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, werden Gebühren und Auslagen einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

(2) Entgeltansprüche entstehen mit Abschluss des zugrunde liegenden privatrechtlichen Vertrages. Die Fälligkeit der Entgelte richtet sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte, Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der von der Dualen Hochschule Sachsen zu erhebenden Gebühren und Entgelte ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis in der jeweils bekanntgemachten Fassung, das als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Für Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis ausgewiesen sind, werden bei Amtshandlungen Gebühren nach den für vergleichbare Amtshandlungen festgesetzten Sätzen erhoben; sonstige Entgelte richten sich nach der jeweils privatrechtlich getroffenen Vereinbarung.

(3) Unterliegen Leistungen der Dualen Hochschule Sachsen der Umsatzsteuer, wird zusätzlich zu den in dieser Ordnung festgesetzten Beträgen die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Vorauszahlung, Stundung, Ratenzahlung, Erlass

(1) Die Duale Hochschule Sachsen kann für noch zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

(2) Die Zahlung von Gebühren, Entgelten und Auslagen kann auf schriftlichen Antrag gestundet oder in Raten zugelassen werden, wenn die sofortige Einziehung für die oder den Zahlungspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung oder Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.

(3) Von der Erhebung oder Einziehung von Gebühren und Auslagen kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Forderung steht.

(4) Ansprüche aus Gebühren, Entgelten und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung auf absehbare Zeit keinen Erfolg verspricht oder wenn der Verwaltungsaufwand zu ihrer weiteren Verfolgung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stünde.

(5) § 59 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHo) in der jeweils gültigen Fassung findet seine Anwendung.

(6) Über Anträge auf Stundung, Ratenzahlung, Vorauszahlungen, über das Absehen von der Erhebung sowie über den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Kanzler der Dualen Hochschule Sachsen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Für Gebühren, Entgelte und Auslagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, findet die bis zu deren Entstehungszeitpunkt geltende Gebühren- und Entgeltordnung der Berufsakademie Sachsen (GEBO-BAS) vom 01. Januar 2023 Anwendung.

(2) Bereits eingeleitete Verwaltungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung maßgeblichen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gebühren- und Entgeltordnung sowie die Anlage treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Berufsakademie Sachsen vom 01.01.2023 außer Kraft.

Glauchau, den 10.12.2025

Prof. Dr.-Ing. Frank Schweitzer
Komm. Rektor m. d. W. d. G. b.

DHSN
DUALE HOCHSCHULE
SACHSEN

Anlage 1 zur Gebühren- und Entgeltordnung: Kostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Zweitausfertigung Bachelorurkunde (deutsch o. englisch)	10,00 €
1.2	Zweitausfertigung Diploma-Supplement (6 A4-Seiten)	10,00 €
1.3	Zweitausfertigung eines Zeugnisses (4 A4-Seiten), eines Scheines (als Teilnehmernachweis mit ECTS-Punkten)	20,00 €
1.4	Beglaubigung[1] pro Dokument (nur Dokumente der Berufsakademie Sachsen, max. 5 Seiten) jede weitere Seite jedoch max. [1] Beglaubigungstext: "…" Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift der/des _____ wird hiermit amtlich beglaubigt.	5,00 € 1,00 € 50,00 €
1.5	Nachgraduierung Duale Hochschule Sachsen auf Grundlage von § 13 DualeHSG (inkl. Versand)	70,00 €
1.6	Gebührenpflichtiges Zweitstudium gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG* *ab WS 2027/28	300,00 € je Semester
1.7	Gasthörerstudium pro Modul	100,00 €
1.8	Archivrecherchen zeitlicher Aufwand von mehr als einer halben Stunde je angefangener halben Stunde	30,00 €

1.9	Rechtsbehelfsgebühr (gemäß Widerspruchsbescheid)	10,00 bis 200,00 €
1.10	Mahngebühren	8,00 €
1.11	Fehlerhafte Lastschrift	10,00 €
1.12	Ersatzausstellung des Studenten- oder Mitarbeitenden-ausweises bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust	20,00 €
2.	**Bibliothek**	
2.1	Verzugsgebühren bei Überschreiten der Leihfrist von Medien je Medieneinheit - Je angefangener Woche - höchstens jedoch je Medieneinheit	 1,50 € 15,00 €
2.2	Nehmender Leihverkehr, national und international (kostenfrei für Mitglieder und Angehörige der BAS) je Bestellung incl. 20 Seiten Kopien DIN A4	1,50 €
2.3	Gebender Leihverkehr national Je rückgabepflichtiger Medieneinheit bzw. Lieferung incl. 20 Kopien (DIN A4) Kopien je Seite DIN A4 sw Kopien je Seite DIN A3 sw	kostenfrei 0,10 € 0,20 €
2.4	Gebender Leihverkehr international Je rückgabepflichtiger Medieneinheit bzw. Lieferung incl. 20 Seiten in Papier Mehrkopien je Seite DIN A4 sw Mehrkopien je Seite DIN A3 sw	7,50 € 0,10 € 0,20 €
2.5	Ausweisverlust oder physische Beschädigung	10,00 €
2.6	Für beim Nutzer, bei der Nutzerin abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	Wiederbeschaffungswert zzgl. 10,00 € pro Medium

	nach Prüfung durch die Bibliothek	
3.	**Entgelte für Kopien an Kopiersystemen**	
	A 4 sw	0,05 €
	A 3 sw	0,12 €
	A 4 farbig	0,15 €
	A 3 farbig	0,40 €
	Doppelseitig	doppeltes Entgelt
4.	**Sonstiges**	
4.1	Wohnheim: Prüfung privater ELT-Geräte je nach Standort gemäß Mietvertrag, pro Gerät	1,00 €
4.2	Entfernung Parkkralle gemäß Hausordnung des Standortes	20,00 €
4.3	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels	nach Aufwand